

<i>Betreff</i> Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufhebung des Zweckverbandes "Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde - Stralsund"
--

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Verwaltungsleitung - Bürgermeister	<i>Datum</i> 19.04.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Martina Hilpert	
<i>Verantwortlich:</i> Frau Mittermayer	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	25.04.2018	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	02.05.2018	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/VL-15/004/01

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufhebung des Zweckverbandes "Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde - Stralsund"

Die Stadtvertretung beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Aufhebung des Zweckverbandes „Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde-Stralsund“ (Anlage).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen:		Stimmenthaltungen:	
davon anwesend:							

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 164 Abs. 1 i. V. m. § 152 Abs. 1 KV M-V wird der Zweckverband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten, welcher der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht bedarf, aufgehoben.

Die Voraussetzungen zum Abschluss eines solchen Aufhebungsvertrages sind vorliegend gegeben. So sieht § 4 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11. Dezember 2014 zur Errichtung des Zweckverbandes i. V. m. § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung die Aufhebung des Zweckverbandes vor, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn „sich innerhalb von zwei Jahren seit Errichtung des Zweckverbandes die Verbandsmitglieder nicht auf einen Standort für den Außenhafen und Durchstich,... einigen“, sowie für den Fall, dass nicht „innerhalb von fünf Jahren die Realisierbarkeit oder eine Einigung bezüglich der Kostentragung des Vorhabens erreicht wird.“

Seit Gründung des Zweckverbandes im Herbst 2015 haben es die Zweckverbandsmitglieder nicht vermocht, sich auf einen Standort für den Außenhafen und Durchstich zu einigen. Auch eine Einigung über eine avisierte Aufgabenerweiterung kam nicht zustande. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Auflösung des Zweckverbandes vor und die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband aufzulösen.

In der 7. Sitzung der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2017 wurde deswegen einstimmig der Beschluss 26/07/2017 gefasst, die satzungsgemäße Tätigkeit gemäß § 3 der Verbandssatzung zum 31. Dezember 2017 einzustellen. Auf der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Zweckverbandes am 8. März 2018 sowie der Verbandsversammlung am 14. März 2018 wurde der Jahresabschluss 2017 bestätigt. Der aufgrund dessen festgestellte Bankbestand des Zweckverbandes wird nach Abzug der für die genannten Sitzungen anfallenden Aufwandsentschädigungen gemäß den Vorgaben von § 2 des Aufhebungsvertrages i. V. m. § 11 der Verbandssatzung spiegelbildlich zu der bislang bestehenden Umlagenzahlungsverpflichtung unter den Verbandsmitgliedern verteilt. Dementsprechend erhalten die Verbandsmitglieder einen Ertrag in der, der anhängenden Auszahlungsübersicht zu entnehmenden Höhe.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über Aufhebung des Zweckverbandes „Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde - Stralsund“

Der Landkreis Vorpommern-Rügen vertreten durch den Landrat, die Städte Barth und Ribnitz-Damgarten, die Gemeinden Ostseebad Ahrenshoop, Born a. Darß, Ostseebad Dierhagen, Fuhendorf, Klausdorf, Ostseebad Prerow, Saal, Wieck a. Darß, Ostseebad Wustrow, Ostseeheilbad Zingst jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister schließen auf der Grundlage der §§ 164 Abs. 1, 151 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), § 4 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11. Dezember 2014 zur Errichtung des Zweckverbandes, § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung und der Beschlüsse ihrer kommunalen Willensbildungsorgane zur Aufhebung des Zweckverbandes „Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde - Stralsund“ den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Errichtung des Zweckverbandes vom 11. Dezember 2014 ist es Aufgabe des Zweckverbandes im Verbandsgebiet die maritimsportliche und maritim-touristische Freizeit- und Naherholung zu entwickeln. § 4 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11. Dezember 2014 zur Errichtung des Zweckverbandes i.V.m. § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung sieht die Aufhebung des Zweckverbandes vor, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn „sich innerhalb von zwei Jahren seit Errichtung des Zweckverbandes die Verbandsmitglieder nicht auf einen Standort für den Außenhafen und Durchstich,... einigen“, sowie für den Fall, dass nicht „innerhalb von fünf Jahren die Realisierbarkeit oder eine Einigung bezüglich der Kostentragung des Vorhabens erreicht wird.“

Seit Gründung des Zweckverbandes im Herbst 2015 haben es die Zweckverbandsmitglieder nicht vermocht, sich auf einen Standort für den Außenhafen und Durchstich zu einigen. Auch eine Einigung über eine avisierte Aufgabenerweiterung kam nicht zustande. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Auflösung des Zweckverbandes vor und die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband aufzulösen.

In der 7. Sitzung der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2017 wurde deswegen einstimmig der Beschluss 26/07/2017 gefasst, die satzungsgemäße Tätigkeit gemäß § 3 der Verbandssatzung zum 31. Dezember 2017 einzustellen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die einleitend genannten Gebietskörperschaften, die alle Mitglieder des Zweckverbandes „Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde - Stralsund“ sind, stellen fest, dass der Aufhebungsgrund des § 4 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Errichtungsvertrages vorliegt und somit gemäß § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung die Voraussetzungen für den Zusammenschluss des Zweckverbandes entfallen sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder vereinbaren nach Einstellung der satzungsgemäßen Tätigkeit des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2017 die Aufhebung des Zweckverbandes mit Wirkung zum 31. Dezember 2017.
- (3) Die Mitglieder des Zweckverbandes vereinbaren gemäß § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung die folgende Vermögensauseinandersetzung.

§ 2
Vermögensauseinandersetzung

- (1) Gemäß § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung ist das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes unter den Verbandsmitgliedern wie folgt zu verteilen: Zunächst sind den Verbandsmitgliedern die ggf. geleisteten Bareinlagen zurückzuzahlen. Sacheinlagen werden mit dem Restbuchwert angesetzt. Für Einlagen, die in der Leistung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann Ersatz nicht geleistet werden. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Umlagen gemäß § 11 der Verbandssatzung verteilt.
- (2) Der aufgrund des Jahresabschlusses 2017 festgestellte Bankbestand des Zweckverbandes wird nach Abzug der für die 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 8. März 2018 und die 8. Sitzung der Verbandsversammlung am 14. März 2018 anfallenden Aufwandsentschädigungen und eventuell anfallender Kontoführungsgebühren gemäß den Vorgaben des Absatz 1 unter den Verbandsmitgliedern verteilt.

§ 3
Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Jedes Verbandsmitglied erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Datum

Unterschriften

Stralsund,

(Siegel)

Ralf Drescher
Landrat
Landkreis Vorpommern - Rügen

Stellvertreter/Vertretungsberechtigter

Barth,

(Siegel)

Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister
Stadt Barth

Stellvertreter/Vertretungsberechtigter

Ribnitz - Damgarten,

(Siegel)

Frank Ilchmann
Bürgermeister
Stadt Ribnitz - Damgarten

Stellvertreter/Vertretungsberechtigter

Ostseebad Ahrenshoop,

(Siegel)

Hans Götze
Bürgermeister
Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop

Stellvertreter/Vertretungsberechtigter

Born a. Darß,

(Siegel)

Gerd Scharmberg
Bürgermeister
Gemeinde Born a. Darß

Stellvertreter/Vertretungsberechtigter

Ostseebad Dierhagen,

(Siegel)

Christiane Müller
Bürgermeisterin
Gemeinde Ostseebad Dierhagen

Stellvertreter/Vertretungsberechtigter

Fuhlendorf,

(Siegel)

Eberhard Groth
Bürgermeister
Gemeinde Fuhlendorf

Stellvertreter/Vertretungsberechtigter

Kenz-Küstrow,

(Siegel)

Harald Reinecke
Bürgermeister
Gemeinde Kenz-Küstrow

Stellvertreter/Vertretungsberechtigter

Klausdorf,

(Siegel)

Thomas Reichenbach
Bürgermeister
Gemeinde Klausdorf

Stellvertreter/Vertretungsberechtigter

Ostseebad Prerow,

(Siegel)

René Roloff
Bürgermeister
Gemeinde Ostseebad Prerow

Stellvertreter/Vertretungsberechtigter

Pruchten,

(Siegel)

Andreas Wieneke
Bürgermeister
Gemeinde Pruchten

Stellvertreter/Vertretungsberechtigter

Saal,

(Siegel)

Wolfgang Pierson
Bürgermeister
Gemeinde Saal

Stellvertreter/Vertretungsberechtigter

Wieck a. Darß,

(Siegel)

Bernd Evers
Bürgermeister
Gemeinde Wieck a. Darß

Stellvertreter/Vertretungsberechtigter

Ostseebad Wustrow,

(Siegel)

Daniel Schossow
Bürgermeister
Gemeinde Ostseebad Wustrow

Stellvertreter/Vertretungsberechtigter

Ostseeheilbad Zingst,

(Siegel)

Andreas Kuhn
Bürgermeister
Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Stellvertreter/Vertretungsberechtigter

Berechnung zur Rückzahlung des Bankbestandes an die Verbandsmitglieder

	Einw. 31.12.15	Gesamt	Anteil %	Rückzahlung
Verbandsmitglied				
Landkreis Vorpommern-Rügen	entfällt	12.000,00 €	13,718362	5.026,08 €
Stadt Barth	8.696	17.392,00 €	19,8824794	7.284,47 €
Stadt Ribnitz-Damgarten	15.155	30.310,00 €	34,6502961	12.695,05 €
Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop	638	1.276,00 €	1,45871916	534,44 €
Gemeinde Born a. Darß	1.161	2.322,00 €	2,65450305	972,55 €
Gemeinde Ostseebad Dierhagen	1.497	2.994,00 €	3,42273133	1.254,01 €
Gemeinde Fuhlendorf	797	1.594,00 €	1,82225576	667,63 €
Gemeinde Kenz-Küstrow	522	1.044,00 €	1,1934975	437,27 €
Gemeinde Klausdorf	665	1.330,00 €	1,52045179	557,06 €
Gemeinde Ostseebad Prerow	1.498	2.996,00 €	3,42501772	1.254,85 €
Gemeinde Pruchten	702	1.404,00 €	1,60504836	588,05 €
Gemeinde Saal	1.474	2.948,00 €	3,37014427	1.234,74 €
Gemeinde Wieck a. Darß	698	1.396,00 €	1,59590278	584,70 €
Gemeinde Ostseebad Wustrow	1.157	2.314,00 €	2,64535748	969,20 €
Gemeinde Ostseeheilbad Zingst	3.077	6.154,00 €	7,03523333	2.577,54 €
Summe	37.737	87.474,00 €	100	36.637,63 €

Bankbestand per 30. April 2018	36.637,63 €
--------------------------------	--------------------